

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0719/2014
Auskunft erteilt: Herr Dornseif
Ruf: 60 52 16
E-Mail: Dornseif@awm.stadt-muenster.de
Datum: 14.11.2014

Betrifft

Abfallgebühren 2015

Beratungsfolge

02.12.2014	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
03.12.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Restabfall- und Bioabfallgebühren bleiben gemäß der beigefügten Gebührenkalkulationen bei den Sätzen des Vorjahres. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlagen 1 bis 3).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Hausmüllsammlung 29.861.000 Euro (Anlage 1) und die Kosten der Bioabfallsammlung 8.968.000 Euro (Anlage 2) betragen.

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Kosten der Hausmüllsammlung werden über Grundgebühren in Höhe von 6.030.000 Euro, über Leistungsgebühren in Höhe von 19.965.000 Euro, durch Auflösungen aus der Rückstellung Gebührenüberschüsse in Höhe von 3.584.000 Euro und durch sonstige Erträge in Höhe von 1.468.000 Euro gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammlung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 7.678.000 Euro sowie aus 104.000 Euro sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerkraftschlössern und Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ getragen.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Um die Akzeptanz zur Mülltrennung zu gewährleisten und die Biotonne zu benutzen wird vorgeschlagen, die Gebühren der Biotonne teilweise über die Restmüllgebühren zu subventionieren. Diese Möglichkeit wird über den § 9 Absatz 2 Landesabfallgesetz NRW gegeben. Deshalb wird vorgeschlagen, die Quersubventionierung in der Höhe vorzunehmen, die erforderlich ist, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen. Im Rahmen

der Gebührenkalkulation ist hierzu ein Betrag in Höhe von 1.186.000 Euro über die Restabfallgebühren zu erwirtschaften (nachrichtlich Betriebsergebnis 2013: 924.000 Euro). Die Gebühren für die Bioabfallgefäße sind aufgrund der Subventionierung rd. 21 % geringer als die der Hausmülltonne.

Begründung:

Abfallabfuhrgebühren

Prognostizierte Kostensteigerungen bei der Hausmüllabfuhr in Höhe von 889.000 Euro werden über gestiegene sonstige Erträge in Höhe von 417.000 Euro, über Mehreinnahmen bei den Grundgebühren von 44.000 Euro, über einen Zuwachs an aufgestellten Restabfallbehältern mit einem Gebührenvolumen von 245.000 Euro und durch eine Absenkung des Quersubventionierungsbetrages Biotonne von 183.000 Euro voll kompensiert. Eine Anhebung der Gebührensätze zur Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Leistungen ist nicht notwendig.

Abfallentsorgungsgebühren

Die Behebung des Schadens aus dem Starkregenereignis auf dem Deponiegelände führt zu voraussichtlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 1.200.000 Euro. Die Sanierungskosten werden vollständig aus der in der Mittelverwendung freien Rückstellung Gebührenüberschüsse „alt“ gedeckt.

Gebührenentwicklung

Die Abfallwirtschaftsbetriebe verfolgen das Ziel, die Abfallgebühren bis einschließlich 2018 auf dem jetzigen Niveau zu belassen und keine Veränderungen vorzunehmen.

Die Gebührenstabilität soll durch ein neues Abfallwirtschaftskonzept zur Behandlung, Verwertung und Deponierung von Abfällen gewährleistet werden. Dazu ist ein Gutachten zur Optimierung der Abfallwirtschaft seitens des Öko-Institutes e.V./IWA-GmbH erstellt worden. Im Bereich der mechanisch biologischen Restabfallbehandlungsanlage sollen – neben den bereits im Plan 2015 berücksichtigten Minderkosten – in 2016 vermutlich weitere 1,33 Mio Euro eingespart werden.

Zum 31.12.2016 läuft der Vertrag mit den Stadtwerken Münster zur Biovergärungsanlage aus. Die Anlage soll nicht weiter betrieben werden. Hieraus könnten Kosteneinsparungen in Höhe von rd. 1,73 Mio Euro resultieren.

Damit die Abfallgebühren auf dem heutigen Niveau verbleiben, ist es notwendig, bis zur vollständigen Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Jahr 2017 die allgemeinen Kostensteigerungen insbesondere für Material, Personal sowie bei den Verwaltungsgemeinkosten durch die teilweise Auflösung der Verbindlichkeiten Gebührenüberschüsse zu kompensieren.

Im Zusammenhang mit dem Unwetter am 28./29. Juli 2014 hat die Stadt Münster an das Land NRW einen Antrag auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz (Härtefallregelung) gestellt. In diesem Zusammenhang ist im Nachtragshaushaltsplan 2014 der Stadt Münster unter den außerordentlichen Erträgen eine Zuweisung des Landes zur Finanzierung von Unwetterschäden in Höhe von 3, 5 Mio. € (geplant) veranschlagt. Gleichwohl gibt es zwischenzeitlich Signale, dass dieser Zuweisungsbetrag für Münster höher ausfallen könnte.

Im Rahmen der Berichterstattung zu den Unwetterschäden in Münster zu den Kosten der zusätzlichen Sperrgutabfuhr sowie den Aufwendungen an der Deponie ist im Betriebsausschuss der AWM politisch gefordert worden, geeignete Modelle zu entwickeln, wie ggf. diese außergewöhnlichen Belastungen in der Gebührenkalkulation in geeigneter Weise berücksichtigt werden können.

Daher sollen von der Stadt Münster, die den Betrag von 3,5 Mio. € übersteigenden Zuweisungen dem Abfallgebührenbereich als Kosten entlastende Zuweisung weitergeleitet werden. Mindestens aber soll dieser Betrag 500.000 € betragen, soweit der überschießende Betrag des Zuweisungsbescheides geringer ausfällt.

Die derzeitige Gebührenkalkulation wird damit nicht verändert, gleichwohl kann der genaue Zuweisungsbetrag in der zukünftigen Gebührenkalkulation entlastend berücksichtigt werden. Für die zukünftige mögliche Gebührenentwicklung wird kalkulatorisch zunächst ein Betrag von 500.000 € als Entlastungsfaktor eingerechnet.

Im Jahr 2019 werden die letzten Mittel aus Gebührenüberschüssen bzw. Zuweisungen aus Unweterschäden der Vorjahre kompensierend in die Gebührenkalkulation eingearbeitet. Das hat zur Folge, dass in diesem Jahr die Gebühren erhöht werden müssten, um die allgemeinen Kostensteigerungen zu decken.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine mögliche Gebührenentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 beispielhaft dar.

	Geb.- Planung 2015	Geb.- Vorschau 2016	Geb.- Vorschau 2017	Geb.- Vorschau 2018	Geb.- Vorschau 2019
1. Materialkosten	23.312.000 €	21.144.000 €	19.753.000 €	19.813.000 €	20.113.000 €
2. Personalkosten	10.921.000 €	11.085.000 €	11.251.000 €	11.420.000 €	11.591.000 €
3. Abschreibungen	4.056.000 €	4.056.000 €	4.056.000 €	4.056.000 €	4.056.000 €
4a. Lfd. Aufw. für die Rekultivierung und Nachsorge ZDM II	668.000 €	765.000 €	0 €	0 €	0 €
4b. Sonstige betriebliche Kosten	1.621.000 €	1.583.000 €	1.762.000 €	1.707.000 €	1.692.000 €
5. Kalkulatorische Verzinsung	1.976.000 €	1.946.000 €	1.916.000 €	1.886.000 €	1.856.000 €
6. Steuern	46.000 €	46.000 €	46.000 €	46.000 €	46.000 €
7. Werkstattkosten	630.000 €	643.000 €	656.000 €	669.000 €	682.000 €
8. Umlage der Verwaltungskosten	6.286.000 €	6.412.000 €	6.540.000 €	6.671.000 €	6.804.000 €
Gesamtaufwand	49.516.000 €	47.680.000 €	45.980.000 €	46.268.000 €	46.840.000 €

9. Sonstige Erlöse und Nebengeschäfte	10.474.000 €	10.474.000 €	10.474.000 €	10.474.000 €	10.474.000 €
10. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	889.000 €	889.000 €	889.000 €	889.000 €	889.000 €
11. Deponiegebühren	896.000 €	896.000 €	896.000 €	896.000 €	896.000 €
12. Auflösung von Rückstellungen	3.584.0000 €	1.748.000 €	48.000 €	336.000 €	500.000 €
Gesamtertrag	15.843.000 €	14.007.000 €	12.307.000 €	12.595.000 €	12.759.000 €

13. Gesamtgebührenbedarf	33.673.000 €	33.673.000 €	33.673.000 €	33.673.000 €	34.081.000 €
	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,21%

I.V.

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen